

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
des Feuerschutzes im Landkreis Friesland**

1.

Über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Feuerschutzsteuer und / oder entsprechenden Haushaltsmitteln des Landkreises entscheidet der Landkreis in eigener Zuständigkeit. An der Entscheidung über die Verteilung der Mittel sind der Feuerschutzausschuss und der Kreisbrandmeister zu beteiligen.

2.

Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind zweckgebunden und dürfen nur für Maßnahmen im Bereich des Feuerschutzes verwendet werden.
Die Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern über die Verteilung und Verwendung von Zuweisungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung.

3.

Um einen sinnvollen Ausbau des Feuerschutzwesens und eine kontinuierliche Mittelbereitstellung auf Kreisebene zu erreichen, sollen die Städte und Gemeinden Investitionspläne aufstellen, die die vorgesehenen größeren Investitionen für einen Zeitraum von 5 Jahren enthalten und laufend fortgeschrieben werden.

4.

Anträge der Städte und Gemeinden auf Zuwendungen können künftig grundsätzlich nur für Neu- oder Erweiterungsbauten von Feuerwehrgerätehäusern und die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen erfolgen; im Einzelfall können auch Beschaffungsschwerpunktprogramme gefördert werden, wenn die Maßnahmen

- a) nach Ziffer 2 förderungswürdig,
- b) im Investitionsprogramm der betreffenden Städte oder Gemeinden enthalten und
- c) in der Durchführung oder Beschaffung und einer ggf. erforderlichen Zwischenfinanzierung gesichert sind.

5.

Reichen die zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, alle Anträge zu berücksichtigen, sind im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister nach Dringlichkeit und feuerschutzmäßiger Bedeutung der anstehenden Maßnahmen eine Rangfolge festzulegen, in der die Vorhaben berücksichtigt werden können.

6.

Die Anträge auf Zuwendungen sind bis zum 01.02. des laufenden Haushaltsjahres mit den entsprechenden Bau- oder Beschaffungsunterlagen und Stellungnahmen des Stadt- bzw. Gemeindebrandmeister beim Landkreis einzureichen.

7.

Die Zuwendungen betragen

a) Für den Neubau- oder Erweiterungsbau von Feuerwehrgerätekäusern mit einem Unterstellplatz	20.500 €
b) Für jeden weiteren aus feuerwehrtechnischen Gründen erforderlichen Unterstellplatz	5.150 €
c) Für Feuerlöschfahrzeuge:	
TLF 16(nur für Feuerwehrsicherheitspunkt)	25.600 €
TLF 8 W	23.050 €
LF 16 TS	28.150 €
TLF 8/18	21.750 €
LF 8	17.900 €
TSF	5.150 €
RW 2	33.250 €
DL	51.150 €
SW	17.900 €
GW	25.600 €
<i>d.?</i> Für sonstige Feuerwehrfahrzeuge, wie z.B. TSA, GW, MTW, ELW und Schlauchanhänger	2.050 €

Die Zuwendungen dürfen folgende Anteile nicht überschreiten, wobei jeweils auf volle 100 € abgerundet wird:

- 7a) und b) 40% der Baukosten
- 7c) 50% der Anschaffungskosten,
- 7d) 30% der Anschaffungskosten. ?

Die unter 7. a), b) und c) aufgeführten Zuwendungen sind grundsätzlich auf zwei Haushaltsjahre zu verteilen.

8.

Ausnahmen:

- a) Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn in dem jeweiligen Haushaltsjahr ausreichende Mittel aus der Feuerschutzsteuer zur Verfügung stehen.
- b) Die Höchstsätze der Zuwendungen nach Ziffer 7 können in besonders gelagerten Fällen überschritten werden.
- c) Auf die Zuwendungen für Bau- und Beschaffungsmaßnahmen nach Ziffer 7 können Zuschüsse von anderen Stellen ganz oder teilweise angerechnet werden. Hierüber berät der Feuerschutzausschuss. Beihilfen nach diesen Richtlinien dürfen insgesamt 60 v. H. der Anschaffungskosten des beihilfefähigen Vorhabens nicht übersteigen.

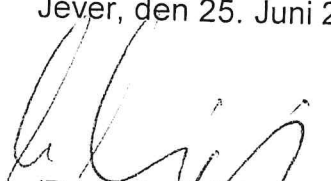
9.

Bei Abschluss eines Haushaltsjahres nicht verwendete Mittel aus der Feuerschutzsteuer sind auf das nachfolgende Haushaltsjahr zu übertragen.

10.

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2002 in Kraft.

Jever, den 25. Juni 2001


(Dr. Lothar Knippert)
Oberkreisdirektor